



Abteilungsordnung

TSV Ammerndorf 1924 e.V



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Rechtliche Stellung.....	3
§ 2 Mitglieder der Abteilung.....	3
§ 3 Abteilungshaushalt.....	3
§ 4 Organe der Abteilung.....	4
§ 5 Abteilungsvorstand.....	4
§ 6 Abteilungsversammlung.....	4
§7 Auflösung der Abteilung.....	5
§8 Schlussbestimmung.....	5

Präambel

- (1) Innerhalb des TSV Ammerndorf können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 der Satzung).
- (3) Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Vorstandschaft im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung folgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- (4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
- (6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

- (3) Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (4) Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- (5) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.
- (6) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereins.
- (7) Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungskassenprüfer geprüft.
- (8) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von € 1.000,00 einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
- (9) Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
- (10) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind
 - a) der Abteilungsvorstand
 - b) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand soll aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Abteilungskassier
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Schriftführer

bestehen.

- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (3) Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
- (4) Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich oder durch Aushang einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
- a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c) Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - d) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
 - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - f) Festlegung von Sonderleistungen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§7 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand des Hauptvereins am 23. September 2004 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
- (2) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- (3) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.